

Kinder- & Jugendschutzkonzept

der Christugemeinde Gau-Algesheim



Inhaltsverzeichnis

1. Grundwerte unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen
2. Verhaltensregeln konkret
 - a. Vertrauensverhältnisse
 - b. Verhaltensregeln bei Veranstaltungen
 - c. Kommunikation
 - d. Gebäude- und Raumnutzung
 - e. Sexualität und Pornografie
3. Mitarbeiter
 - a. Mitarbeiterkodex
 - b. Selbstverpflichtungserklärung
 - c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - d. Qualifizierung und Weiterbildungen: Grundlagenschulung & Sensibilisierung
 - e. Persönliche Eignung
4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen
 - a. Machtgefälle reduzieren, Beteiligungsorientierte Maßnahmen, Mitbestimmung und Feedbackkultur fördern
5. Prävention
6. Beschwerdeverfahren
7. Notfallplan
 - a. Vorgehen in Notfällen: Erste Hilfe, andere Notfälle
 - b. Handlungsplan
 - c. Vertrauenspersonen
 - d. Aufarbeitung
8. Qualitätsmanagement
 - a. Externe Fachberatungsstellen bzw. insoweit erfahrene Fachkraft
 - b. Überprüfung & Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
9. Tätersicht

Unsere Standards basieren auf den Richtlinien des GJW (www.gjw.de, Buch: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde – Das Handbuch)

1. Grundwerte unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen

Sicherheit für Kinder ist uns besonders wichtig!

In all unseren Veranstaltungen ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die jungen Menschen sich auf allen Ebenen sicher und wohl fühlen – geistlich, körperlich und seelisch.

Um diese „Sichere Gemeinde“ zu gestalten, folgen wir festgelegten Standards.

Wir leben eine Kultur von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz. Ein respektvoller Umgang untereinander, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität, wird hierbei vorausgesetzt. In unserer „Sicheren Gemeinde“ werden Kinder und Jugendliche, durch die im nachfolgenden behandelten Mindeststandards, vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt.

Unser Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Gottesbeziehung und Persönlichkeit zu stärken. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verpflichten wir uns außerdem dem Schutzauftrag nach §8a und §72aa SGBVIII nachzukommen.

2. Verhaltensregeln konkret

Die Altersspanne unserer Angebote erstreckt sich von 0 bis 18 Jahren. Diese große Spanne erfordert teilweise angepasste Verhaltensregeln.

Die Art der Veranstaltungen wird unterschieden in:

- mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen
zB. Freizeiten
- wiederholte, mehrmals im Jahr stattfindende eintägige Veranstaltungen
zB. Gruppenstunden, Kids-Parties, Jugendgottesdienste
- einmalige, eintägige Veranstaltungen
zB. Sommerfest, Aktionen

a. Vertrauensverhältnisse

In unserer Arbeit mit den jungen Menschen entstehen besondere Vertrauensverhältnisse, die wir behutsam behandeln wollen.

- Es finden Veranstaltungen mit Übernachtungen statt.
- Es finden private Besuche von Kindern und Jugendlichen bei Betreuungspersonen zu Hause statt. Es finden private Besuche von Betreuungspersonen bei Kindern und Jugendlichen statt.
- Kinder und Jugendliche werden nach den Gruppenaktivitäten in privaten Fahrzeugen nach Hause gebracht. Kinder und Jugendliche werden von Eltern anderer Kinder und Jugendlicher nach Hause gebracht.
- Für Gruppenaktivitäten und Camps wird im Vorfeld rechtzeitig festgelegt und im Infobrief an die Eltern kommuniziert, welche Betreuungspersonen anwesend sind.
- Personen, die sich im Gebäude aufhalten und keiner dort stattfindenden Veranstaltung zugeordnet werden können, werden wir ansprechen und die Situation klären.

b. Verhaltensregeln bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Übernachtungen

Es ist sichergestellt, dass weibliche Betreuungspersonen weibliche Kinder und Jugendliche betreuen, sowie männliche Betreuungspersonen männliche Kinder und Jugendliche betreuen. Deshalb achten wir grundsätzlich auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung des Betreuungsteams. Für Übernachtungen gelten grundsätzlich für Mitarbeiter, sowie Teilnehmer, dass keine Mädchen in den Jungenschlafraum gehen, sowie keine Jungen den Mädchenschlafraum betreten.

Sechs-Augen-Prinzip

1:1 Situationen mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wir arbeiten in der Regel nach dem Sechs-Augen-Prinzip, in denen mindestens drei Personen anwesend sind. Sind weniger Personen anwesend bleibt die Gruppenraumtür offen. Sollte aufgrund eines persönlichen Gesprächs die Einhaltung der drei Personen nicht möglich sein, wird ein einsehbarer Ort für diese Situation aufgesucht.

Ausnahmefälle:

Bei Wundversorgungen im Intimbereich oder einer notwendigen Unterstützung beim Saubermachen (zB. Einkoten) und Umziehen wird grundsätzlich einem anderen Mitarbeiter über die vorliegende Situation Bescheid gegeben und auch die Erziehungsberechtigten werden über diesen Vorfall informiert. Die Durchführung der notwendigen Hilfe geschieht zur Wahrung der Intimsphäre des Teilnehmers hinter verschlossener Tür mit einem Mitarbeiter des gleichen Geschlechts.

Private Besuche zum Zwecke der Programmvorbereitung oder für Mitarbeitergespräche

Bei privaten Besuchen zwischen Mitarbeitern ist auf einen offenen Raum zu achten. Es findet kein Treffen im Schlafzimmer der besuchten Person statt, sondern in einem Gemeinschaftsraum (Wohnzimmer/Esszimmer) und bei Minderjährigen nur unter der Voraussetzung, dass ein Elternteil im Haus/Wohnung anwesend ist.

Fahrtgemeinschaften

Grundsätzlich werden Kinder nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern von anderen Personen mitgenommen. Bei Fahrten in Privatfahrzeugen ist zum einen die Kindersitzregelung je nach Alter der Kinder einzuhalten. Fahren fremde, sowie eigene Kinder/Jugendliche im Auto mit, werden die fremden Kinder zuerst nach Hause gebracht. Bei den Heimfahrten ohne eigene Familienmitglieder ist bei den Eltern Bescheid zu geben, wann die Abfahrt stattfand, sodass absehbar ist, wann das Kind zu Hause eintrifft.

Gerüchte

Wenn wir als Leitung von einem Gerücht erfahren, bemühen wir uns, den dahinterstehenden Sachverhalt aufzuklären. Wir ermutigen alle Mitglieder unserer Gruppe, Gerüchte nicht für sich zu behalten, sondern an eine Leitungsperson zu berichten, damit eine Aufklärung stattfinden kann. Wenn sich ein Gerücht nach Prüfung als haltlos erweist, kommunizieren wir dies in der Gruppe und wirken darauf hin, dass dieses Gerücht nicht wiederholt wird.

Badezimmer/Umkleide/Dusche

Kinder/Jugendliche und Mitarbeitende duschen und ziehen sich immer separat (räumlich oder zeitliche getrennt) um. Garderoben und Duschen sind immer geschlechtergetrennt.

Weitere Beispiele von konkreten Verhaltensregeln sind:

- Kinder sitzen nicht auf dem Schoß von Mitarbeitern
 - o Ausnahme: Kleinkinder bis maximal 2 Jahre können bei Bedarf zur Beruhigung auf den Schoß oder auf den Arm genommen werden (Information an erziehungsberechtigte Person!)
- Die Türen zu den Toilettenräumen bleiben offen, nur die Toilettenkabinen werden geschlossen
- Kinder unter 4 Jahren werden nicht von Mitarbeitenden gewickelt oder nach Toilettengang abgeputzt (Elternteil hinzuziehen!)
 - o Kinder bis 6 Jahre, die schon selbstständig auf Toilette gehen können, werden bis zur Toilettenraumtür begleitet und danach wieder mit in den Gruppenraum genommen (Eltern informieren!)
- Kinder verlassen den Raum nur nach Bescheid geben bei einem Mitarbeiter
- Kleinkinder werden von einem Elternteil in den Kindergottesdienst oder zur Bambino-Party begleitet
- Bei Spielen auf dem Gelände und Freizeiten werden räumliche Grenzen kommuniziert
- Beleidigungen und Kraftausdrücke werden vermieden und unterbunden
- Teilnehmer dürfen bei Spielen mit Körperkontakt (Fangen, Gordischer Knoten etc.), nach Erklärung des Spiels, selbst entscheiden, ob sie mitspielen oder nur beobachten
- Begrüßung und Trösten der Kinder geschieht mit wenig Körperkontakt (zB. High Five, Winken, Schulterklopfen)
 - o Das Kind entscheidet selbst, was es braucht, um getröstet zu werden. Eine Umarmung darf angeboten werden.
- Kindern werden keine Kosenamen gegeben
- Bei Gebet und Segen wird der Teilnehmer gefragt, ob die Hand auf den Kopf/die Schulter gelegt werden darf

c. Kommunikation

Kommunikation mit erziehungsberechtigten Personen

Unsere Kommunikation findet in der Regel zwischen der leitenden Person und erziehungsberechtigten Personen statt.

Kommunikation geschieht mit den Eltern zum einen vor Veranstaltungen mit Anmeldung per Email, Telefon und persönlich vor Ort der Veranstaltung.

Dazu gehören

- die Angaben auf den Veranstaltungseinladungen und im Internet
- das Beantworten individueller Fragen
- das Ausfüllen eines Anmeldeformulars auf der Website (Camps, YouGos, Kids-Party)
- das Führen von Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen mit gemeindefremden Kindern (Camps und Kids-Party)
- der Emailverkehr mit Informationen bezüglich Veranstaltungsteilnahmen
- der Freizeitpass (Camps)

In Hol- und Bringsituationen wird der Name des Abholenden vom Bringenden notiert und beim Abholen kontrolliert, soweit die Person nicht persönlich bekannt ist. Hierfür liegt ein entsprechendes Formular vor.

Kommunikation über digitale Kanäle zB. WhatsApp oder Instagram

Freundschaften zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern sind in Ordnung. Das Fotografieren und Posten von Gruppenbildern im Status oder als Story ist erlaubt. (Ausnahme: Jugendliche in Badekleidung; Einzelbilder nur mit der Zustimmung des fotografierenden Jugendlichen)

Kommunikation geschieht immer (auch) über die Eltern der Kinder oder über die Gruppenchats (PreTeens, Teens, Mitarbeitergruppen) zB. bei WhatsApp. Diese Konversationen sind rein dienstlicher Natur.

Von privaten Chats zwischen Betreuungspersonen und Kindern wird abgesehen.

Zum Nachhören, wie es einem zu betreuenden Kind geht, kann ein Elternteil telefonisch kontaktiert werden, das dann entscheiden kann, das Telefonat weiterzureichen.

Besteht ein Mentorenverhältnis zwischen einer Betreuungsperson und einem Jugendlichen (ab 14 Jahre) sind die Eltern zu informieren, dass Konversationen über zB. WhatsApp laufen.

d. Gebäude- und Raumnutzung

Der Gebäudekomplex ist während der Gruppenstunden auch für Personen zugänglich, die nicht zu unserer Gruppe gehören. Halten sich im Gebäudekomplex tatsächlich parallel andere Personen auf, haben alle Mitarbeitenden besonders im Blick, wo sich die betreuten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenaktivitäten aufhalten. Aufgrund der teilweise unübersichtlichen Anordnung der von uns genutzten Räume, sowie dem weitläufigen Außengelände richten die Leitungspersonen und Mitarbeitenden ihr besonderes Augenmerk darauf, wo sich die betreuten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenaktivitäten aufhalten. Die Raamtüren sind entweder abgeschlossen oder die Türen stehen offen, sodass der Raum einsehbar ist.

Spezielle Regelung für Jugendveranstaltungen: Alle Räume, die für die Veranstaltung nicht genutzt werden, sind abgeschlossen.

e. Sexualität und Pornografie

In der Arbeit mit den Jugendlichen (ab 11 Jahren) wird das Thema Sexualität gelegentlich in den Jugendtreffen thematisiert. Dabei orientieren wir uns an der Auffassung, dass Gott zwei Geschlechter geschaffen hat, die mit Eheschließung vor Gott und der Welt zu einer Einheit werden. Sexualpraktiken platzieren wir in den geschützten Rahmen der Ehe.

Wir haben keinen Aufklärungsauftrag und verweisen bei Fragen insbesondere von jungen Kindern an ihre Eltern.

Eigeninitiativ behandeln wir das Thema Sexualität (im Rahmen biblischer Untersuchungen) nur nach Absprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Sprache und auf altersgerechte Themenwahl.

Regulierend thematisieren wir altersspezifische Sexualität, sowie Pornografie und den Umgang damit, wenn dies von Jugendlichen in einer Gruppenveranstaltung benannt wird.

3. Mitarbeiter

Eine weise Auswahl und Befähigung der Mitarbeitenden sind uns wichtig. Hierbei geht es nicht nur darum, dass genug Mitarbeiter da sind um den Betreuungsschlüssel von 1:7 zu gewährleisten, sondern auch darum, dass die Persönliche Eignung gegeben ist. Diese Eignung wird im persönlichen Gespräch vor Beginn der Mitarbeit und Beobachtung der Mitarbeitenden bei anderen Veranstaltungen geprüft und durch das Einhalten festgelegter Standards gesichert. Für unsere Gruppenaktivitäten ist im Vorfeld rechtzeitig festgelegt, welche Betreuungspersonen anwesend sind. Spontan Mitarbeitende sind selten. Für den Fall, dass nicht ausreichend Betreuungspersonal für eine Aktivität zur Verfügung steht, wird diese abgesagt. Eine generelle Vorabbekanntgabe, wer die Mitarbeitenden eines jeden Events sind, existiert nicht. Eine Auskunft gibt es darüber auf Nachfrage.

Unsere Mitarbeitenden haben ein Mindestalter von 12 Jahren und lassen sich in unterschiedliche Kategorien aufteilen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen graphischen Überblick:

		Intensität, Art, Dauer des Kontaktes absteigend ⇔			
		mehrtägige Veranstaltungen,	wiederholte, mehrmals im Jahr stattfindende eintägige Veranstaltungen	offene Arbeit, Arbeitskreise	einmalige, eintägige Veranstaltungen
Intensität, Art, Dauer der Mitarbeit absteigend ⇔	Leitende Mitarbeitende und Mitarbeitende in besonderer Verantwortung	Grundlagenschulung			Sensibilisierung
		Kodex			
		Führungszeugnis			
	wiederholt, regelmäßig, namentlich bekannte Mitarbeitende	Sensibilisierung			
		Kodex			
		Führungszeugnis			
	Spontan Mitarbeitende	Sensibilisierung			
		Kodex			
		Führungszeugnis*			

*In Ausnahmefällen kann zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt angewandt werden.

a. Kodex für Mitarbeitende

Der Mitarbeiterkodex (s. Anhang 1) soll Mitarbeitenden, durch seine klaren und transparenten Regeln, Sicherheit und Orientierung in der Arbeit mit den jungen Menschen geben.

Der Kodex für Mitarbeitende wird von jedem Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit vor Beginn der Mitarbeit zur Kenntnis genommen, persönlich unterschrieben und bei der Leitung abgegeben.

b. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet die Pflicht zur in Kenntnissetzung der Leitung über ein aktuell laufendes Verfahren. Diese Erklärung wird von jedem Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit vor Beginn der Mitarbeit zur Kenntnis genommen, persönlich unterschrieben und bei der Leitung abgegeben werden.

c. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (im folgenden EFZ)

Jeder Mitarbeiter ab 14 Jahren hat vor Beginn seiner Mitarbeit sein EFZ zu beantragen und vorzuzeigen.

Bei Vorlage darf das EFZ nicht älter als 3 Monate sein. Das EFZ lassen wir von den Mitarbeitenden alle 3 Jahre erneuern. Gesetzlich empfohlen ist eine Neuvorlage alle 5 Jahre. Die EFZ werden nur gesichtet (möglichst von einer der benannten Vertrauensperson) und dürfen nicht einbehalten werden. In ChurchTools erhält die entsprechende Person ein Merkmal, das ausschließlich zeigt, wann das EFZ vorgezeigt wurde. Eventuelle Eintragungen werden nicht vermerkt. Sollte im EFZ eine Eintragung vorhanden sein, führt dies zur Verweigerung der Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich.

Ausnahmefälle:

- Bei manchen Mitarbeitern gibt es bis zur Vorlage des EFZ aufgrund des Alters keine Mitarbeitspause. zB. Eine 13-Jährige arbeitet bisher mit, kann aber erst ab dem 14. Geburtstag das EFZ beantragen.
- Spontane Mitarbeit: Kann das erweiterte Führungszeugnis nicht mehr vor der Veranstaltung eingereicht werden, wird vom Veranstalter in diesem Fall als Ausnahme eine „Verpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt“ (s. Anhang 2) eingeholt. Diese ersetzt nicht das Führungszeugnis - es muss fristgerecht nachgereicht werden. Gleichzeitig wird dem oder der spontan Mitarbeitenden deutlich gemacht, warum das Nachreichen des erweiterten Führungszeugnisses für uns wichtig ist.

d. Qualifizierung und Weiterbildungen

Grundlagenschulung

Grundlagenschulungen bieten einen Einblick in Themenbereiche des Kinderschutzes. Sie verleihen leitend Mitarbeitenden Handlungssicherheit für ihre Aufgaben und vermitteln den Umgang mit grundlegenden Strukturen zur Sicherheit für Teilnehmende und Mitarbeitende. Neben dem Bewusstsein für das Thema Gewalt wird auch eine Sprachfähigkeit vermittelt. Geschulte Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit an den Maßstäben des Sicherheitskonzeptes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Grundlegendes Wissen wird vermittelt und die Selbstreflexion gefördert. Die Haltung, die hinter dem Sicherheitskonzeptes und den Regeln steht, wird in der Grundlagenschulung entfaltet und eingeübt.

Im Abstand von 3 Jahren laden wir hierzu einen Referenten ein, der über Kindeswohl und Kinderschutz im Kontext „Sichere Gemeinde“ schult.

Sensibilisierung

Insbesondere vor Sommerfreizeiten werden die Mitarbeiter maßnahmenbezogen noch einmal sensibilisiert. Hier wird ein Bewusstsein für das Thema Kinderschutz geschaffen. Sie macht mit dem Kodex für Mitarbeitende bekannt und hilft die Haltung hinter den einzelnen Regeln zu erkennen. Durch Information wird eine gemeinsame Grundlage für unsere Kommunikation und für Abläufe geschaffen.

Für neue Mitarbeiter werden die Grundlagen im Einzel-/Gruppengespräch von der bereichsleitenden Person weitergegeben.

Mitarbeiterschulungen

Einmal im Jahr bieten wir intern eine Mitarbeiterschulung an mit unterschiedlichen Wahlmodulen oder eine spezifische Schulung zB. zum Thema pädagogische Grundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Erste Hilfe Kurs am Kind

Im Abstand von 2-3 Jahren laden wir einen externen Referenten ein und bieten unseren Mitarbeitenden ab 15,5 Jahren im Kinder- und Jugendbereich die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs an.

e. Persönliche Eignung

Mitarbeitergespräche

Persönliche Mitarbeitergespräche finden möglichst einmal im Jahr mit der bereichsleitenden Person statt. Das Mitarbeitergespräch soll ein offener Austausch zwischen dem zuständigen Leiter und Mitarbeiter sein und Gelegenheit bieten Wünsche zu aktualisieren, vergangene Situationen zu reflektieren, neue Ziele zu definieren und Probleme zu klären. Dies ist auch eine Gelegenheit Mitarbeitende näher kennen- und einschätzen zu lernen.

Schnupperzeit

Jeder Mitarbeiter darf bis zu 4x in Veranstaltungen reinschnuppern, um festzustellen, ob eine langfristige Mitarbeit passt. Erst danach greifen für den Mitarbeiter die entsprechenden Standards. In der Schnupperzeit wird darauf geachtet, dass der Mitarbeitende immer mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter eingeteilt ist und keine 1:1 Momente mit den Teilnehmern entstehen.

4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

a. Machtgefälle reduzieren, Teiligungsorientierte Maßnahmen, Mitbestimmung und Feedbackkultur fördern

Wir nutzen hierarchische Strukturen zwischen der Leitungsebene und der Ebene von Mitarbeitenden nur dann, wenn Schaden von den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen abgewendet werden muss. Wir pflegen eine Feedbackkultur und ermuntern sowohl Mitarbeitende als auch die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, ihre Unzufriedenheit

über Gruppenstrukturen zu kommunizieren. Die Kinder und Jugendliche dürfen ihre eigenen Ideen zu Programm- und Gruppengestaltung einbringen und bei der Umsetzung mithelfen. Uns ist es ein großes Anliegen Kinder und Jugendliche in ihren Begabungen und Fähigkeiten zu fördern und einen Raum zu schaffen, in dem man lernen, scheitern und wachsen darf.

Die Vertrauensperson steht außerhalb der Hierarchiestruktur unserer Kinder- und Jugendveranstaltungen.

5. Prävention

In unserer Arbeit mit den jungen Menschen thematisieren wir regelmäßig Themen wie Selbstwert, Würde und Identität. Auch das Wahrnehmen und Setzen von Grenzen wird immer wieder besprochen. Ziel ist die Festigung der eigenen Persönlichkeit und die Fähigkeit seine Grenzen einzuhalten und zu verteidigen.

Die Kinder werden zu Beginn eines Kindercamps über das Campheft und bei einer allgemeinen Infoveranstaltung darauf aufmerksam gemacht, dass bei „komischen Situationen oder Gerüchten“ auf einen Mitarbeiter des Vertrauens zugegangen werden soll. Die grundsätzliche Vertrauensperson wurde in der Gemeinde bekannt gemacht und kann bei Bedarf, Verdacht und Gefühl konsultiert werden.

6. Beschwerdeverfahren

Beschwerden können gegenüber jeder Person geäußert werden, die leitend oder helfend mitarbeitet. Wenn andere Personen der Gemeinde von Beschwerden erfahren, informieren sie unverzüglich die im Schutzkonzept benannten Ansprechpersonen. Siehe auch 7b Handlungsplan.

Abweichungen und Schwierigkeiten in der Umsetzung oben genannter Verhaltensregeln oder bei fehlenden Standards zu weiteren heiklen Situationen müssen direkt angesprochen und geklärt werden. Die erste Anlaufstelle ist der Leiter der Veranstaltung oder Gruppe. Wiederholte intransparente und nicht schlüssig begründbare Abweichungen von den festgelegten Verhaltensregeln werden nicht geduldet. Sie können zu Verwarnungen und bei erneuter Missachtung zum Abbruch der Mitarbeit führen.

7. Notfallplan

a. Vorgehen in Notfällen

Erste Hilfe

Bei Veranstaltungen ist jeder, der den Erste Hilfe am Kind Kurs absolviert hat, angehalten bei einem Notfall zu helfen. Kühlpacks sind im Kühlschrank der Küche immer griffbereit. Der Erste Hilfe Rucksack befindet sich im Behinderten WC und wird regelmäßig auf Aktualität überprüft.

Den Kindern werden keine Medikamente verabreicht, außer in Freizeitsituationen, bei denen die Art und Häufigkeit der Medikamentenausgabe vorab mit den Erziehungsberechtigten besprochen und schriftlich festgehalten wurde.

Bei Bedarf wird der Rettungsdienst angerufen (Telefon 112).

Andere Notfälle

Unsere Gruppenräume verfügen alle über Notausgangtüren, die mit einem Handgriff einfach zu betätigen sind. Feuerlöscher befinden sich an festgelegten Stellen im Gebäude.

b. Handlungsplan konkret

Unser Handlungsplan basiert auf der Vorlage des GJW und ist ergänzt um die konkreten Namen der Vertrauensperson und Nummern von Beratungsstellen in unserem Umkreis. Der Handlungsplan hängt einsehbar im Büro der Christusgemeinde aus. Darauf findet sich auch die Telefonnummer der Vertrauensperson. Bei Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierungen wird auf den Handlungsplan hingewiesen, sodass die Mitarbeitenden informiert sind. (s. Anhang)

c. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson der Christusgemeinde ist für eine Dauer von 2 Jahren, vom 26.01.2024 – 25.01.2026 Dorothea Schowalter.

Ihr Aufgabenprofil besteht aus folgenden Aspekten:

- ansprechbar zum Thema Kinderschutz
- bei komischen Gefühlen, Fragen & Unsicherheiten, Beobachtungen, Grenzverletzung, merkwürdigem Verhalten, sexualisierte oder abwertende Sprache und Gerüchten
- Knotenpunkt: trifft Ersteinschätzung, wie weiter zu verfahren ist
- geht Verdachtsmomenten nach und sucht Rat bei Fachberatungsstelle, um bei Fragen/Unsicherheiten dort Unterstützung zu erhalten
- Bundesweites Hilfetelefon: 0800 - 22 55 530; Externe Fachberatungsstelle: zb. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Beratungsstellen

Weitere Ansprechpersonen bei allgemeinen Beschwerden und Anliegen:

Dorothea Knutson – Bereich Kinder

CJ Knutson – Bereich Jugend

Mirjam und Ralf Justinger – Bereich Gesamtgemeinde

d. Aufarbeitung

Zurückliegende Vorkommnisse hinsichtlich sexueller Gewalt in unseren Veranstaltungen werden als anonymisierte Fälle in den Sensibilisierungs-Schulungen besprochen.

Im Anschluss an Vorkommnisse besteht für alle Mitarbeiter und Kinder die Möglichkeit das Gespräch mit der Leitung und der Vertrauensperson zu suchen., um sich zusätzlich zu klären. Sollten schwerere, traumatisierende Vorkommnisse auftreten, wird zusätzlich externe Hilfe hinzugezogen.

f. Externe Fachberatungsstellen bzw. insoweit erfahrene Fachkraft

Im Handlungsplan ist die Telefonnummer des Jugendamtes unseres Landkreises und deren insoweit erfahrene Fachkraft, sowie die allgemeine Hilfetelefonnummer bei sexueller Gewalt zu finden.

8. Qualitätsmanagement

g. Überprüfung & Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Wir werden in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren die Qualität und Angemessenheit der Regelungen, die wir im Schutzkonzept erarbeitet haben, intern überprüfen. Bei akuten Vorkommnissen aus denen sich Änderungen für das Schutzkonzept ergeben, wird dieses außer der Regel angepasst.

9.Tätersicht

In der weiteren Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen werden wir darauf achten, welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe es gibt, die zu missbräuchlichen Taten genutzt werden könnten. Sobald diese potenziellen Gefahrenquellen ausfindig gemacht sind, werden diese eliminiert.

Handlungsplan

Die **Christusgemeinde Gau-Algesheim e.V.** verpflichtet sich mit diesem Handlungsplan, jeder Vermutung sexualisierter Gewalt gegen Kindern oder Jugendlichen nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren und diesen Handlungsplan unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen auf seine Wirksamkeit mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

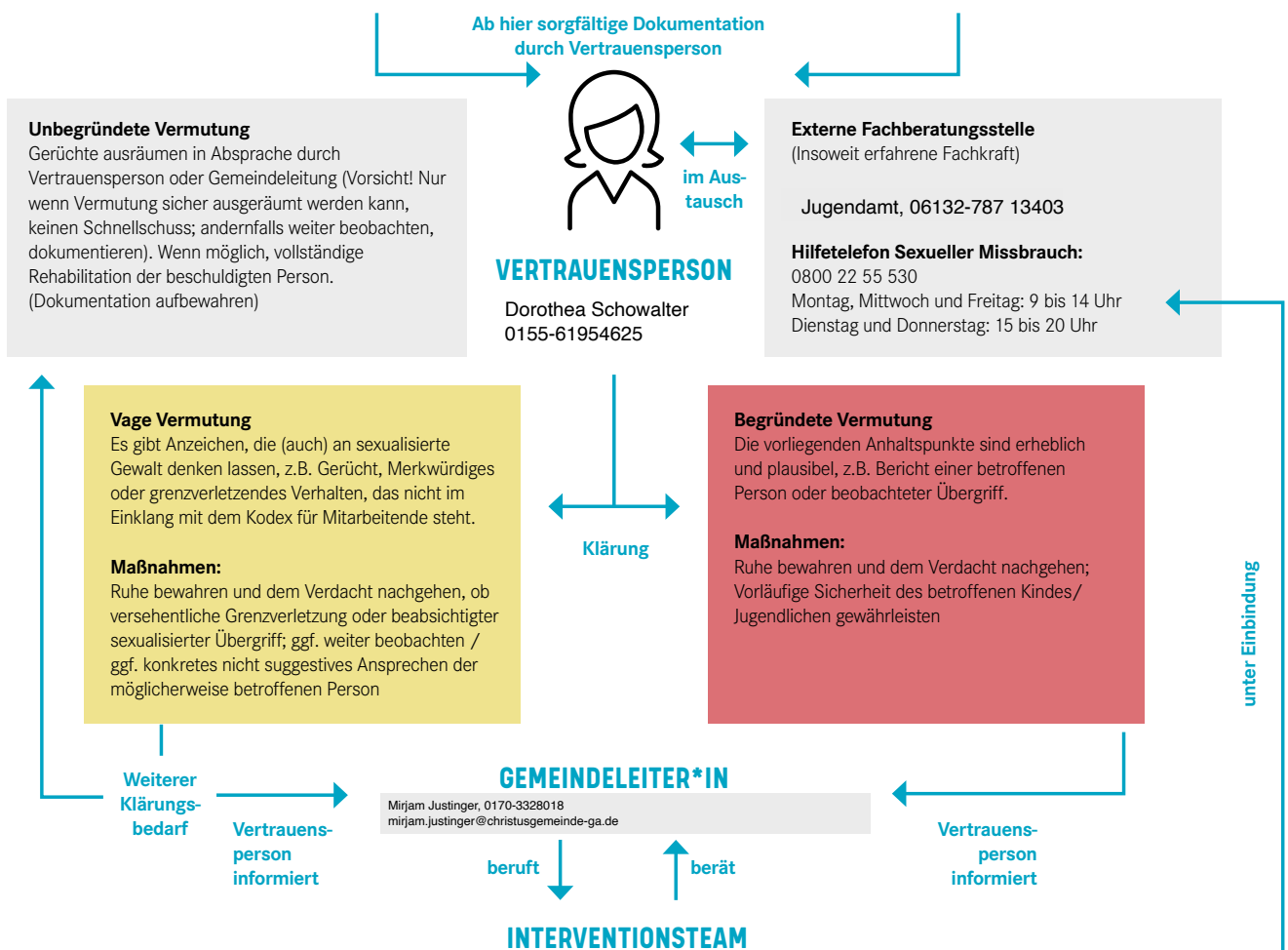
SITUATION

Sofortmaßnahmen im Beobachtungsfall:

1. Ruhe bewahren
2. Überlegen, woher die Vermutung kommt
3. ggf. grenzverletzendes Verhalten unterbinden, ggf. weiter beobachten
4. Anhaltspunkte für die Vermutung notieren (Vermutungstagebuch)
5. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

Sofortmaßnahmen im Mitteilungsfall:

1. Ruhe bewahren und Stärke zeigen.
2. Äußerungen ernst nehmen und wertschätzen, dass es richtig war, sich anzuvertrauen und sie/er keine Schuld hat.
3. Nichts versprechen, was man nicht sicher halten kann.
4. Eigenes Vorgehen immer absprechen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
5. Angebot zu weiteren Gesprächen; ggf. Ablehnung akzeptieren
6. Gesprächsnotizen machen
7. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen



Maßnahmen

- ständige Beratung, Information, zum weiteren Vorgehen und Dokumentation (mit Begründung)
- Externe Kommunikation? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Jugendamt / Stadt, Landesverband / BEFG, Presse
- Interne Kommunikation, Beratung und Seelsorge? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Betroffene, Eltern, andere Mitarbeitende, Teilnehmende
- Maßnahmen zum Umgang mit dem Verdächtigen? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Konfrontation, Umsetzung der Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Wahrung der Fürsorgepflicht, dienstrechtliches Verfahren
- Maßnahmen zum Schutz des Opfers? - Wer? Was? Wie? Wo? Wann? z.B. Hilfsangebote, Beratungsstellen, Jugendamt
- Einschaltung Strafverfolgungsbehörden? - Wer? Wie? Wann?
- nicht aufklärbarer Fall (z.B. bei Verjährung oder in Fällen Aussage gegen Aussage)? Verantwortung bleibt bei Gemeindeleitung, unter der Prämisse „im Zweifel für den Kinderschutz“ eine Entscheidung über den weiteren Einsatz der beschuldigten Person zu treffen
- Anregung sorgfältiger Aufarbeitung des Falls, Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und Überprüfung des Handlungsplans jeweils durch Einbindung externer Beratung